

RS Vwgh 2019/10/22 Ro 2019/10/0027

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.10.2019

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

72/01 Hochschulorganisation

Norm

UniversitätsG 2002 §68 Abs1 Z3

UniversitätsG 2002 §73 Abs2

VwGG §42 Abs1

VwRallg

Rechtssatz

Die Norm des § 68 Abs. 1 Z 3 UniversitätsG 2002, welche unter bestimmten Voraussetzungen das Erlöschen der Zulassung zu einem Studium anordnet, erfasst nach ihrem Sinn und Zweck auch Fälle der Nichtigerklärung der letzten zulässigen Wiederholung einer vorgeschriebenen Prüfung, ist doch eine für nichtig erklärte Prüfung nach § 73 Abs. 2 UniversitätsG 2002 auch auf die Gesamtzahl der (zulässigen) Wiederholungen anzurechnen (vgl. in diesem Sinn auch § 34a Abs. 4 des studienrechtlichen Teils der Satzung der WU).

Schlagworte

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Verhältnis der wörtlichen Auslegung zur teleologischen und historischen Auslegung Bedeutung der Gesetzesmaterialien VwRallg3/2/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RO2019100027.J01

Im RIS seit

05.02.2020

Zuletzt aktualisiert am

05.02.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>